"eidgenössischer Rechtsvorschriften, speziell der Art. 2 und 3 bes "Patenttarengesetzes.

- "2. Die Sache sei zu neuer Entscheidung an die kantonale "Gerichtsstelle zurückzuweisen in der Meinung, daß dieselbe die der "Kassation zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrer "Entscheidung zu Grunde zu legen und bei Schuldigerklärung des "Niklaus Göckel denselben zu angemessener Buße und Nachzahlung "der umgangenen Tare zu verurteilen habe (Art. 168 und 172 "OG)."
- C. Weder die Staatsanwaltschaft des Rantons Baselstadt, noch der Kassationsbeklagte Göckel haben eine Vernehmlassung eingereicht.

Der Raffationshof zieht in Erwägung:

- 1. Der Kassationsbeklagte betreibt in Brombach, Großherzog=
 tum Baden, das Schuhmachergewerbe und bedient auch in Basel
 Kunden mit nach Maß geferligten Schuhen. Er wurde verzeigt,
 weil er keine Tarkarte gemäß Bundesgesetz über die Patenttaren
 der Handelsreisenden besitze. Er bestritt, dazu verpslichtet zu sein,
 da er nicht Handlungsreisender sei, sondern nur auf ausdrückliche
 Bestellung nach Basel komme. Er bezieht das Material zur Ansfertigung der versertigten Schuhe in Basel.
- 2. Das angesochtene Urteil stellt tatsächlich sest, "daß der Verzeigte von Konsumenten in Basel aufgesordert wird, zu ihnen zu kommen zum Zwecke der Bestellung von Schuhen und um sich gleichzeitig die Maße nehmen zu lassen". Nicht festgestellt ist, daß der Kassationsbeklagte unaufgesordert bei Privaten vorspricht.
- 3. Im Fall Gerber vom 9. Juni 1908 (oben Kr. 58 S. 374 ff.) hat das Bundesgericht ausgeführt, daß unter dem Aufsuchen von Bestellungen nicht verstanden werden könne der Fall, wenn ein Kausmann auf vorhergegangene Einladung für einen Auswärtswohnenden Offerten macht und diese dann am Wohnorte des Bestellers mündlich erläutert. Der vorliegende Fall ist ähnlich. Der Kassationsbestagte, Schuhmacher Göckel in Brombach, ist auf briefliche Einladung verschiedener Kunden nach Basel gereist, hat dort seinen Kunden, d. h. denen, die ihn eingeladen haben, Maß genommen und hat darauf die so bestellten Schuhe geliefert. Der Antrieb zur Ausführung der Warenlieferung ist also nicht vom Kassationsbestlagten, sondern von seinen Kunden ausgegangen. Er hat die Kunden nicht bereift, sondern sie haben

ihn ausgefordert, zu ihnen zu kommen. Daß bei der besondern Art des Schuhmachergewerbes ein Maßnehmen vorherging, was eine Reise des Kassationsbeklagten nach Basel notwendig machte, ist für den Standpunkt des Gesetzes unerheblich. Es liegt also nicht die Konkurrenz des auswärts wohnenden Reisenden am Platze selbst vor, die dadurch erfolgt, daß er am Platze ohne vorshergegangene Aussorderung seine Waren ausbietet.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

Die Kaffationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

121. Arteil des Kassationshofes vom 15. Dezember 1908 in Sachen Sowald, Rass. Res., gegen Staatsanwaltschaft Bern, Kass. Betl.

Unzulässigkeit der Kassationsbeschwerde gegen ein bernisches Kontumazurteil. Art. 162 OG; Art. 494 Abs. 2 bern. StrV.

A. Durch Urteil vom 2. Mai 1908 hat die Kriminalkammer des Kantons Bern, als Afsisengerichtshof des I. Geschworenenbez zirkes, folgendes Urteil gefällt:

Ernst Howold wird in contumaciam verurteilt:

- 1. zu 18 Monaten Buchthaus;
- 2. zur Ginstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 15 Jahren;
- 3. zu den auf 513 Fr. 85 Cts. bestimmten Kosten bes Staates. Das Urteil ist auf die Art. 92 Al. 1 und Zisser 1, letztes Al. bern. StrG; 61, 53 litt. f., 33, 3 Al. 2 und 4, 7 BStrA; 156 DG und 368 Al. 1 bern. StrB gestützt; es ist dem Verurteilten gemäß Art. 280 bern. StrB zur Kenntnis gebracht worden.
- B. Gegen bieses Urteil hat ber Verteibiger bes Verurteilten sowohl ein Kassationsbegehren nach Art. 483 bern. StrB an den Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern, als auch

eine Kaffationsbeschwerde nach Art. 160 ff. OG an ben Kaffa= tionshof bes Bundesgerichts eingereicht.

- C. Der Appellations= und Kassationshof bes Kantons Bern ist burch Entscheid vom 27. Mai 1908 auf das bei ihm einge= reichte Kassationsbegehren nicht eingetreten, wegen mangelnder Legitimation bes Anwaltes zu dieser Prozeshandlung.
- D. Der Kassationsantrag in der Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht geht dahin:
- Es sei das gegen Ernst Howald am 2. Mai 1908 von dem Affisengericht des I. Geschworenenbezirks des Kantons Bern (Oberland) gefällte Urteil und das vorausgegangene Hauptverfahren zu kassieren und die Sache zu neuer Beurteilung zurückzuweisen.

Der Raffationshof zieht in Ermägung:

- 1. Der Kassationskläger ist in Amwendung eines eidgenössischen Strafgesetzes verurteilt worden; insofern ist die Kompetenz des Kassationshofes und die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde gez geben.
- 2. Eine andere Frage ist die, ob das angesochtene Urteil als ein mit der Raffationsbeschwerde anfechtbares Urteil, b. h. als ein "Endurteil" gemäß Art. 160 ober als ein Urteil "in Bezug auf welches nach der kantonalen Geseitgebung das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht stattfindet", wie Art. 162 DG sich ansbrückt, anzusehen sei. Nun stellt sich bas angefochtene Urteil bar als ein Kontumazurteil, und zwar war die Kontumaz des= halb vorhanden, weil der Verurteilte flüchtig war. Gemäß Art. 494 Abs. 2 bern. StrV fann ein abwesender flüchtiger Berurteilter jeder= zeit die Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand verlangen, wenn er sich nach dem Urteil freiwillig stellt oder ergriffen wird; die Wiebereinsekung bedarf alsbann teiner besondern Rechtfertigung. b. h. das ursprüngliche Urteil wird gemäß Art. 499 aufgehoben und es findet eine neue Verhandlung ftatt. Aus diefer, dem frangofi= schen C. instr. crim., Art. 465 ff., speziell Art. 476, nachgebilde= ten Bestimmung folgt, daß ein derartiges verurteilendes Rontu= mazurteil nicht befinitiv ift, sondern einen Schwebezustand läßt, ber jederzeit durch die eigene Handlung des Berurteilten oder durch Handlungen ftaatlicher Organe unterbrochen werben tann. Ein solches Kontumazurteil kann baber nicht als Endurteil angesehen

werden. In der frangösischen Dottrin und Praxis, die hier aus bem ermahnten Grunde für bie Auslegung bes bernischen Straf= verfahrens angeführt werben barf, ift benn auch nicht streitig, daß bem verurteilten Kontumazierten die Raffationsbeschwerde nicht offen fteht (vergl. Komm. Rivière-Hélie-Pont, Anm. zu Art. 473; GARRAUT, Précis. de droit crim. S. 777 Art. 611 i.f.). Ander= feits ist freilich eine Berufung (Appellation, appel, recours en reforme) gegen basfelbe nicht julaffig; allein bie Bestimmung bes Art. 162 DG ift nicht wortlich, sondern in dem weitern Sinne, ber ihr ihrem Zwecke gemäß zu Grunde liegt, auszulegen, daß nämlich das ordentliche Verfahren vor dem kantonalen Richter abgeschloffen sein muß, bevor der Weg der Raffation an bas Bunbesgericht eröffnet ist. In biesem Zusammenhang barf auch auf Art. 170 DG hingewiesen werden, wonach, wenn ein fantonales Raffations= ober Revisionsbegehren eingereicht ift, ber Entscheid bes Raffationshofes über das ebenfalls eingelegte Raffationsbe= gehren nach Art. 160 ff. auszusehen ift; auch diese Bestimmuna will vermeiben, daß ein Urteil, das nach ber kantonalen Gefets= gebung möglicherweise teinen Bestand hat, der Beurteilung bes Raffationshofes foll unterbreitet werden konnen. Bon biefem Ge= sichtspunkte aus muß aber auch ein Kontumazurteil, gegen bas jederzeit Wiedereinsetung verlangt werden fann, als mit ber eid= genössischen Raffationsbeschwerde nicht anfechtbar bezeichnet werden; bie praktische Konsequenz ber Zulassung konnte sein, daß bas Bun= desgericht unter Umftanden über ein nur noch formell bestehen bes Urteil zu entscheiden hätte. Aus allen diesen Gesichtspunkten ist die Kassationsbeschwerde als unstatthaft zu erklären.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird nicht eingetreten.